

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1969

Geschäftszahl

0648/68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0647/68 E 11. März 1969 RS 3

Stammrechtssatz

Eine gem § 43 Abs 1 VStG durchgeführte mündliche Strafverhandlung ist nicht dadurch mit Nichtigkeit bedroht, wenn sich herausstellt, dass der Beschuldigte zufolge einer gesetzwidrigen Vorführung bei der Behörde erschienen war.